

Rechtliche Aspekte der Schulpraktischen Studien im Rahmen der Lehramtsausbildung in Sachsen

Die Schulpraktischen Studien sind ordentliche Lehrveranstaltungen im Rahmen der lehrerbildenden Studiengänge an der TU Dresden, der Universität Leipzig, der TU Chemnitz, der Hochschule für Musik Dresden sowie der Hochschule für Musik und Theater Leipzig.

Es gelten die Bestimmungen der jeweiligen Studiendokumente (Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulbeschreibungen).

Die Benotung bzw. die Bewertung von Prüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen geregelt. Mentor/-innen üben ihre Rolle als Beurteiler/-innen in der Regel im Kontext von Auswertungsgesprächen (evtl. Rückmeldebögen) aus. Sie bestätigen das Absolvieren des Praktikums, der Präsenzstunden und begleiteten Unterricht auf den von den Studierenden dazu bereit gestellten Formularen der jeweiligen Hochschule. Mentor/-innen werden ggf. von verantwortlichen Hochschullehrkräften zu Arbeitsberatungen eingeladen, in denen weitere inhaltliche oder organisatorische Fragen diskutiert werden.

Weisungsbefugnis

Die Studierenden haben während des Schulaufenthalts die in der Schule geltenden Vorschriften – einschließlich der Hausordnung – zu beachten und die Weisungen der Schulleitung und Lehrpersonen zu befolgen. Die Schulleitung weist dem Studierenden eine(n) Mentor/-in zu.

Vertraulichkeit

Die Studierenden sind verpflichtet, über die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren und die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) zu beachten.

Die in Praktikumsbelegen oder universitären Begleitveranstaltungen präsentierten Ergebnisse von Schul- und Unterrichtserkundungen werden in entsprechend anonymisierter Form abgefasst. Eine von der/dem Studierenden zu unterzeichnende Verpflichtung kann auf Verlangen von der Schulleitung eingefordert werden. Ein Formblatt liegt im Schulportal zum Download bereit.

Krankheit

Bei Erkrankung verständigt die/der Studierende umgehend die Schule. Bei Krankheitsdauer über drei Tagen ist mit der Schulleitung und der Leitung des Praktikumsbüros des ZLB der TU Chemnitz abzustimmen, wie weiter zu verfahren ist.

In jedem Fall ist die Kopie des Krankenscheins (Ausführung für den Versicherten) der entsprechenden Prüfungsleistung als Nachweis beizufügen. Das Original des Krankenscheins wird im Nachweisheft aufbewahrt.

Studierende können durch die Tätigkeit an Schulen oder anderen pädagogischen Einrichtungen besonderen Gefährdungen durch Infektionskrankheiten (insbesondere durch sog. „Kinderkrankheiten“) ausgesetzt sein. In diesem Zusammenhang ist ggf. eine ärztliche Überprüfung des Impf- bzw. Immunstatus zu empfehlen.

Bei Vorliegen einer Erkrankung nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes dürfen die Studierenden ihr Praktikum nicht antreten bzw. müssen dieses abbrechen und die betreffende Personalleitung sowie das Praktikumsbüro über die Art der Erkrankung informieren.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen gelten für schwangere Studierende. Diese sollten die betreffende Personalleitung sowie das Praktikumsbüro unbedingt über ihre Schwangerschaft informieren und die Thematik mit ihrer/ihrem Ärztin/Arzt besprechen.

Masernschutzgesetz

Das bundesweite Masernschutzgesetz ist seit 01.03.2020 gültig. Alle nach 1970 geborenen Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen arbeiten, wie z. B. Erzieher/-innen, Lehrer/-innen, Tagespflegepersonen und medizinisches Personal müssen beim Eintritt in Betreuungseinrichtungen, die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen. Dies betrifft daher auch Studierende, die ihr Praktikum in der Schule absolvieren.

Am ersten Tag des Praktikums muss ein entsprechender Nachweis unaufgefordert bei der Schulleitung vorgelegt werden. Dies kann ein Impfdokument wie der Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis sein, in dem die Impfung vermerkt ist, oder aber ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt bzw. die Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Wenn kein oder nur ein unzureichender Nachweis vorliegt, muss die Einrichtungsleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt informieren.

Schwangerschaft

Schwangere und stillende Studierende können Praktika an einer Schule absolvieren, sofern die Schule Sorge trägt bzw. tragen kann, dass die Richtlinien des Mutterschutzgesetzes eingehalten werden.

Sächsische Schulen sind verpflichtet, der Landesdirektion Sachsen mitzuteilen, wenn sie schwangere Frauen beschäftigen. Dies gilt auch für Studierende und Praktikantinnen. U. a. ist in dieser Mitteilung auch eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Betreffende Studierende sollten das Praktikumsbüro unbedingt über ihre Schwangerschaft informieren und mit ihrer/ihrem Ärztin/Arzt besprechen.

Versicherungsschutz

Aus Gründen des Versicherungsschutzes ist es untersagt, dass Studierende Unterrichtsstunden, Vertretungsstunden, Aufsichten oder Unterrichtsgänge ohne Anwesenheit einer Lehrkraft übernehmen. Eine Haftpflichtversicherung besteht über die Universität bzw. das Studentenwerk nicht. Deshalb wird jeder/jedem Studierenden eine private Haftpflichtversicherung dringend empfohlen.

Für Studierende besteht während eines vom Praktikumsbüro genehmigten Praktikums Unfallversicherungsschutz. Zuständig für die Zeit des Praktikums ist der Versicherungsträger der Praktikumschule. Sollte ein(e) universitäre(r) Betreuer/-in im Praktikum anwesend sein, ist der Versicherungsträger der Hochschule verantwortlich. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles ist unverzüglich Kontakt mit dem Praktikumsbüro aufzunehmen.

Informationen

Zusammenfassende Informationen über die jeweiligen Praktika sind im Schulportal bekannt gemacht. Detaillierte Informationen zu den Zielen, Inhalten und organisatorischen Abläufen der Schulpraktischen Studien finden sich auf den Webseiten der Zentren für Lehrerbildung.

Stand: 17.10.2023